S 6 AL 163/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 163/99
Datum	27.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 174/00
Datum	20.09.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 27. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten auch fÃ¼r das Berufungs verfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 01. Februar 1998 bis 30. November 1998 wegen Anrechnung von Einkommen (Altersrente) des Ehemannes der KlÃ¤gerin und damit einhergehend um die Erstattung von 6.782,22 DM (= 3.467,69 Euro).

Die im November 1940 geborene KlÃ¤gerin stand seit April 1991 mit Unterbrechungen im Leistungsbezug der Beklagten. Nach ErschÃ¶pfung des Arbeitslosengeld-Anspruchs bezog die KlÃ¤gerin ab 04. Dezember 1995 ebenfalls mit Unterbrechungen Alhi. Am 02. Mai 1996 beantragte die KlÃ¤gerin die Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe. In dem Zusatzblatt "BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung" zum Antrag auf Arbeitslosenhilfe wurde unter Ziff. 9.1 als Ehegatte Herr G. S. benannt, mit dem ein gemeinsamer Haushalt seit dem 21. Juni 1996 bestehe. Dem

Antrag beigefÃ¼gt war auÃerdem eine "EinkommenssteuererklÃ¤rung/Verdienstbescheinigung" des Ehemannes der KlÃ¤gerin vom 09. Mai 1996. Wegen des Inhalts des Zusatzblattes "BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung" und der "EinkommenssteuererklÃ¤rung/Verdienstbescheinigung" des Ehemannes der KlÃ¤gerin im Einzelnen nebst spÃ¤ter eingereichter Unterlagen zur Kfz-Versicherung, Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung, Lebensversicherung etc. wird auf Bl. 140 und 154 bis 165 der Leistungsakten der Beklagten verwiesen.

Die KlÃ¤gerin beantragte nach einer Krankheitszeit mit Krankengeldbezug vom 26. Juli 1996 bis 05. September 1996 erneut Alhi ab 06. September 1996 (Arbeitslosmeldung: 05. September 1996; Steuerklasse V ohne Kinderfreibetrag) und erklÃ¤rte u.a., ihr im Januar 1938 geborener Ehemann sei ab 01. September 1996 ebenfalls arbeitslos. In dem Zusatzblatt "BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung" nahm sie im ÃbrigenBezug auf ihren "Antrag vom 01.05.1996"; in der "EinkommenssteuererklÃ¤rung/Verdienstbescheinigung" verwies der Ehemann der KlÃ¤gerin zu den Aufwendungen fÃ¼r die Kranken-, Unfall-, Lebens- und Haftpflichtversicherung auf "dem Arbeitsamt seit 01.05.96" vorliegende Unterlagen; die Aufwendungen fÃ¼r die Hausratversicherung betragen ab 01. September 1996 329,80 DM jÃ¤hrlich. Wegen des Inhalts des Zusatzblattes "BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung" und der "EinkommenserklÃ¤rung/Verdienstbescheinigung" des Ehemannes der KlÃ¤gerin im Einzelnen wird auf Bl. 183 und 184 der Leistungsakten der Beklagten verwiesen.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin daraufhin Alhi in HÃ¶he von 160,20 DM wÃ¶chentlich ab 06. September 1996 mit einem wÃ¶chentlich gerundeten Bemessungsentgelt von 620 DM fÃ¼r einen Bewilligungszeitraum bis 30. Juni 1997 (Alhi-WiederbewilligungsverfÃ¼gung vom 26. Oktober 1996); Einkommen des Ehemannes rechnete die Beklagte nicht an, wobei sie hinsichtlich des Alg von einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von 355,80 DM ab 02. September 1996 unter BerÃ¼cksichtigung eines hypothetischen Alhi-Anspruchs des Ehemannes von 314,40 DM wÃ¶chentlich zuzÃ¼glich freiwilliger BeitrÃ¤ge zu Versicherungen von 52,47 DM wÃ¶chentlich ausging.

Der wÃ¶chentliche Leistungssatz betrug ab 01. Januar 1997 156,60 DM (tÃ¤glich: 26,10 DM); Leistungsgruppe D/0/53 v. H./ AFG-LeistungsVO 1997 â (Zahlungsnachweis Nr. 3 vom 08. Juli 1997).

Die KlÃ¤gerin beantragte am 12. Juni 1997 die Fortzahlung von Alhi zum 01. Juli 1997 mit denselben Angaben zur Steuerklasse, zum Kinderfreibetrag und gab an, dass ihr Ehemann selbst Alg beziehe. Wiederum prÃ¼fte die Beklagte zuvor die Anrechnung von Einkommen des Ehemannes der KlÃ¤gerin, gelangte jedoch zu keiner Anrechnung; wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Bl. 207 der Leistungsakten der Beklagten Bezug genommen. Der wÃ¶chentliche Leistungssatz betrug ab 01. Juli 1997 nach einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 620 DM weiterhin 156,60 DM (tÃ¤glich: 26,10 DM); Leistungsgruppe D/0/53 v. H./ AFG-LeistungsVO 1997; Alhi-BewilligungsverfÃ¼gung vom 24. Juli 1997, Zahlungsnachweis Nr. 1 vom 26. MÃ¤rz 1998.

Ab 01. Januar 1998 betrug der wÃ¶chentliche Leistungssatz der Alhi bei Beibehaltung des wÃ¶chentlichen Bemessungsentgeltes 157,71 DM (tÃ¤glich: 22,53 DM) ohne Anrechnung von Einkommen ; Leistungsgruppe D/0/53 v. H./SGB III LeistungsentgeltVO 1998 â□□ (Zahlungsnachweis Nr. 2 vom 25. Juni 1998).

Die KlÃ¤gerin beantragte am 06. Mai 1998 die Fortzahlung von Alhi ab 01. Juli 1998 mit denselben Angaben zur Steuerklasse, zum Kinderfreibetrag und gab an, dass ihr Ehemann Alg â□□ im Januar 1998 mit einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von 352,31 DM â□□ beziehe. In der "EinkommenserklÃ¤rung/Verdienstbescheinigung" gab die KlÃ¤gerin nunmehr insgesamt monatliche Kosten fÃ¼r freiwillige Versicherungen von 249,63 DM (wÃ¶chentlich 57,61 DM) an. Die Beklagte rechnete unter BerÃ¼cksichtigung dieser Kosten fÃ¼r freiwillige Versicherungen und einem Anspruch des Ehemannes auf hypothetische Alhi (Freibetrag von 311, 22 DM wÃ¶chentlich) kein Einkommen des Ehemannes an und bewilligte der KlÃ¤gerin Alhi nach einem wÃ¶chentlichen gerundeten Bemessungsentgelt von 610 DM mit einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von 155,68 DM (tÃ¤glich: 22,24 DM) ohne Anrechnung von Einkommen; Leistungsgruppe D/0/53 v. H./SGB III LeistungsentgeltVO 1998; Alhi-BewilligungsverfÃ¼gung vom 03. Juli 1998.

Nachdem die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) der Beklagten am 29. Oktober 1998 angezeigt hatte, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin ab 01. Februar 1998 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit als Vollrente (2.418,29 DM monatlich brutto, abzÃ¼glich Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner von 164,44 DM und zur Pflegeversicherung von 20,55 DM = 2.233,30 DM monatlich netto ab 01. Februar 1998 bzw. 2.439,78 DM monatlich brutto, abzÃ¼glich 170,78 DM und 20,74 DM = 2.248,26 DM monatlich netto ab 01. Juli 1998 â□□ Rentenbescheid vom 21. Oktober 1998) erhielt, gab sie (Beklagte) der KlÃ¤gerin Gelegenheit zur Stellungnahme, weil sie beabsichtige, die Bewilligung von Alhi ab 01. Dezember 1998 ganz aufzuheben. Das Einkommen ihres Ehemannes Ã¼berstiege den Leistungssatz, den sie beziehe. Durch Bescheid vom 09. Dezember 1998 hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi ab 01. Februar 1998 ganz auf.

Mit Schreiben vom 09. Dezember 1998 gab die Beklagte der KlÃ¤gerin zudem Gelegenheit zur Stellungnahme, weil sie Alhi fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Februar 1998 bis 30. November 1998 in HÃ¶he von 6.782,22 DM zu Unrecht bezogen habe. Die Altersrente ihres Ehemannes sei rÃ¼ckwirkend als Einkommen auf die Alhi anzurechnen.

Die KlÃ¤gerin erklÃ¤rte mit Schreiben vom 16. Dezember 1998, ihr Ehemann habe im MÃ¤rz 1998 dem Arbeitsamt die Rentenantragstellung bei der BfA vom August 1997 angezeigt. Erst im Oktober 1998 habe ihr Ehemann den Rentenbescheid von der BfA erhalten. Aufgrund der bereits frÃ¼hzeitigen Anzeige beim Arbeitsamt sei sie davon ausgegangen, dass alles in bester Ordnung sei. Sie habe alle Angaben wahrheitsgemÃ¤Ã□ gemacht. Sie sei damit einverstanden, dass fÃ¼r die Zukunft fÃ¼r sie Alhi entfalle. Sie kÃ¶nne indessen nicht nachvollziehen, warum sie zur RÃ¼ckerstattung verpflichtet werden solle. Das Geld sei zum Lebensunterhalt verbraucht worden. Eine Verrechnung mit der Nachzahlung kÃ¶nne sie nicht

nachvollziehen. Dies bedeute fÃ¼r sie eine besondere HÃ¤rte, denn sie habe keine RÃ¼cklagen gebildet und gelange erst selbst zum 01. Dezember 2000 zu einer eigenen Altersrente.

Mit Schreiben vom 07. Januar 1999, wegen dessen Inhalts im Einzelnen auf Bl. 56 der Gerichtsakten verwiesen wird, teilte die BfA dem Ehemann der KlÃ¤gerin mit, die einbehaltene Rentennachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 01. Februar 1998 bis 30. November 1998 betrage 22.407,80 DM, nach ErfÃ¼llung von ErstattungsansprÃ¼chen des Arbeitsamtes Eberswalde und der DAK in HÃ¶he von insgesamt 15.392,95 DM betrage der Rentennachzahlungsbetrag 7.014,85 DM.

Durch Bescheid vom 18. Januar 1999 hob die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 01. Februar 1998 ganz auf. Die rÃ¼ckwirkend bewilligte Altersrente ihres Ehemannes sei auf die Alhi anzurechnen. Dieser Anrechnungsbetrag Ã¼berstiege den Leistungssatz. Sie sei zur Erstattung von 6.782,22 DM fÃ¼r die von der Aufhebung betroffene Zeit verpflichtet.

Die KlÃ¤gerin legte hiergegen am 01. Februar 1999 Widerspruch ein und verwies auf ihre frÃ¼here Stellungnahme (Schreiben vom 16. Dezember 1998).

Durch Widerspruchsbescheid vom 23. MÃ¤rz 1999 wurde der Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Aufgrund der rÃ¼ckwirkenden Bewilligung von Altersrente zugunsten des Ehemannes ab 01. Februar 1998 sei der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zu Ã¼berprÃ¼fen gewesen. Die BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung habe ergeben, dass ab 01. Februar 1998 bzw. 01. Juli 1998 jeweils die AnrechnungsbetrÃ¤ge hÃ¶her als die wÃ¶chentlichen LeistungssÃ¤tze seien, so dass kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ab 01. Februar 1998 bestehe. Die Vorschriften von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit Â§ 330 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) seien anzuwenden. Die Erstattung fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Februar 1998 bis 30. November 1998 folge aus Â§ 50 Abs. 1 SGB X und betrage 6.782,22 DM; wegen der Einzelheiten des Widerspruchsbescheides wird auf Blatt 256 bis 259 der Leistungsakten der Beklagten verwiesen.

Die KlÃ¤gerin hat am 16. April 1999 Klage vor dem Sozialgericht Neuruppin erhoben und vorgetragen: Sie habe mit ihrem Ehemann im streitbefangenen Zeitraum nur Ã¼ber insgesamt etwas mehr als 1.000,00 DM verfÃ¼gt. GegenwÃ¤rtig verfÃ¼ge sie Ã¼ber gar kein eigenes Einkommen mehr und werde von ihrem Ehemann unterhalten. Ihr stehe deswegen auch kein eigenes VermÃ¶gen fÃ¼r die RÃ¼ckerstattung der Ãberzahlung zur VerfÃ¼gung. Sie habe nach Antragstellung oder Erlass des Alhi-Bewilligungsbescheides kein weiteres Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt.

Die Beklagte hat im Wesentlichen Bezug auf ihre Verwaltungsentscheidungen genommen.

Das Sozialgericht Neuruppin hat mit Urteil vom 27. Juli 2000 die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die KlÃ¤gerin

rÃ¼ckwirkend ab dem 01. Februar 1998 aufgehoben und von der KlÃ¤gerin Erstattung von 6.782,22 DM verlangt. GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 SGB III sei der Verwaltungsakt mit Wirkung von Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse an aufzuheben, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden sei, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt habe wÃ¼rde. Als Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse gelte in FÃ¤llen, in denen Einkommen oder VermÃ¶gen auf einen zurÃ¼ckliegenden Zeitraum aufgrund der besonderen Teile des zitierten Gesetzbuches anzurechnen sei, der Beginn des Anrechnungszeitraumes. Zum Einkommen im Sinne dieser Vorschriften gehÃ¶rten u.a. auch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei genÃ¼gte es, wenn nicht der Antragsteller, sondern eine andere Person, deren wirtschaftliche VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r den Leistungsanspruch rechtserheblich seien, Einkommen erzielt habe. Aufzuheben sei nur, soweit das Einkommen anrechenbar gewesen sei. Werde nachtrÃ¤glich eine anrechenbare Unterhaltsleistung bewilligt, z.B. eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente, sei der Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse nicht der Tag, an dem der Rentenbescheid ergehe oder an dem zum erstenmal bezahlt worden sei, sondern der Tag des Rentenbeginns, der Beginn des rÃ¼ckwirkend anrechenbaren Bezugszeitraumes. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen hier vor. Die Beklagte habe in ihrem Bescheid vom 19. Juni 1999 zu Recht festgestellt, dass die KlÃ¤gerin ab dem 01. Februar 1998 nicht mehr bedÃ¼rftig sei im Sinne des Â§ 193 Abs. 1 SGB III, weil sie ihren Lebensunterhalt auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreiten kÃ¶nne und das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe erreiche. GemÃ¤Ã Â§ 194 Abs. 1 Nr. 2 SGB III sei im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung das Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berÃ¼cksichtigen. Vorliegend sei ab dem 01. Februar 1998 rÃ¼ckwirkend eine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse bei der KlÃ¤gerin eingetreten, weil ihrem Ehemann mit Rentenbescheid vom 21. Oktober 1998 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit seitens der BfA bewilligt worden sei. Gleichzeitig habe ihm der RentenversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01. Februar 1998 bis zum 30. November 1998 22.407,80 DM nachgezahlt. Dieses Einkommen, dass der Ehemann der KlÃ¤gerin im Nachhinein erzielt habe, sei rÃ¼ckwirkend bei deren BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung zu berÃ¼cksichtigen gewesen. Dabei sei die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass sich bei einer monatlichen Rentenzahlung in HÃ¶he von 2.233,30 DM und ab 01. Juli 1998 in HÃ¶he von 2.248,26 DM ein Anrechnungsbetrag in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 219,98 DM und ab 01. Juli 1998 in HÃ¶he von 223,43 DM ergebe. Die KlÃ¤gerin selbst habe Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ab 01. Februar 1998 in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 157,71 DM und ab 01. Juli 1998 in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 155,68 DM gehabt. Der anzurechnende Betrag Ã¼bersteige den wÃ¶chentlichen Leistungssatz der KlÃ¤gerin, so dass kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ab 01. Februar 1998 bestehe. Da nach alledem die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X vorlÃ¤gen, sei der Verwaltungsakt Ã¼ber die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe zwingend ab dem 01. Februar 1998 aufzuheben gewesen, ohne dass der Beklagten ein Ermessensspielraum hierbei eingerÃ¤umt gewesen sei (Â§ 330 Abs. 3 SGB III). DarÃ¼ber hinaus trÃ¤ten die Rechtsfolgen der vorgenannten Vorschriften verschuldensunabhÃ¤ngig ein, so dass entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin vorsorgliche Belehrungen seitens der Beklagten fÃ¼r den Fall rÃ¼ckwirkender

EinkommensverÃ¤nderungen in dem Familieneinkommen der KlÃ¤gerin entbehrlich gewesen seien.

Gegen das am 25. September 2000 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 11. Oktober 2000 Berufung eingelegt und im Wesentlichen ihren erstinstanzlichen Vortrag wiederholt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 27. Juli 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. MÃ¤rz 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie nimmt auf ihre Verwaltungsentscheidungen und auf das erstinstanzliche Urteil Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Beteiligten und wegen des Verfahrens wird auf die Gerichtsakten sowie die Leistungsakten der Beklagten (Stammnummer â¦) Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegten und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht Neuruppin hat zu Recht die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen der Beklagten (Bescheid vom 18. Januar 1999; Widerspruchsbescheid vom 23. MÃ¤rz 1999) sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Die Beklagte war nach Â§ 48 SGB X berechtigt, die Alhi-Bewilligung ab 01. Februar 1998 ganz aufzuheben.

Nach Â§ 48 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Wesentlich ist jede tatsÃ¤chliche oder rechtliche Ãnderung, die sich auf Grund oder HÃ¶he der bewilligten Leistung auswirkt (vgl. BSGE 78, 109, 111 = SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 48).

Eine solche Ãnderung war infolge Wegfalls des Alg zum 31. Januar 1998 und des Bezuges der Altersrente ab 01. Februar 1998 bei dem Ehemann der KlÃ¤gerin mit der Folge eingetreten, dass die KlÃ¤gerin ab 01. Februar 1998 nicht mehr bedÃ¼rftig i.S.d. Â§ 193 SGB III gewesen ist.

Nach Â§ 190 Abs. 1 SGB III in der im Jahre 1998 geltenden Fassung haben Anspruch auf Arbeitslosenhilfe Arbeitnehmer, die u.a. bedÃ¼rftig (Nr. 5 der Vorschrift) sind.

Nach Â§ 193 Abs. 1 SGB III ist der Arbeitslose nur bedÃ¼rftig, soweit das nach Â§ 194 SGB III zu berÃ¼cksichtigende Einkommen die Alhi nach Â§ 195 SGB III, d. h. hier den wÃ¶chentlichen Leistungssatz ab 01. Februar 1998 von 157,71 DM bzw. ab 01. Juli 1998 von 155,68 DM nicht erreicht. Das ist jedoch nicht der Fall.

Zu dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen gehÃ¶rt u.a. das Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, soweit es den Freibetrag Ã¼bersteigt (Â§ 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Einkommen sind alle Einnahmen in Geld (Â§ 194 Abs. 2 Satz 1 SGB III), mithin wie das Alg, das der Ehemann der KlÃ¤gerin bis Januar 1998 bezogen hat, auch die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Solche Renten sind nach Abzug von etwaigen Steuern, VersicherungsbeitrÃ¤gen und Werbungskosten (vgl. Â§ 194 Abs. 2 Satz 2 SGB III) in vollem Umfang zu berÃ¼cksichtigen, wie das BSG wiederholt schon Ã¼berzeugend entschieden (SozR 3-4100 Â§ 138 Nr. 12; 14 m.w.N.) hat und dem der Senat deswegen folgt.

Hieraus errechnet sich fÃ¼r die Zeit vom 01. Februar 1998 bis 30. Juni 1998 ein monatliches Einkommen wie folgt: Altersrente netto 2.233,30 DM monatlich (unter Abzug von BeitrÃ¤gen zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung), d.h. 515,38 DM wÃ¶chentlich (2.233,30 DM x 3: 13) abzÃ¼glich der â□□ zwischen den Beteiligten nicht umstrittenen â□□ freiwilligen VersicherungsbeitrÃ¤ge von 249,63 DM monatlich, d.h. 57,61 DM wÃ¶chentlich (249,63 DM x 3: 13). Hieraus errechnet sich damit ein zu berÃ¼cksichtigendes Wocheneinkommen aus der Altersrente des Ehemannes der KlÃ¤gerin von 457,77 DM.

Dieses Einkommen ist nicht in der errechneten HÃ¶he anzurechnen, sondern nur soweit es den Freibetrag von 273,15 DM Ã¼bersteigt; dies sind 184,62 DM.

Freibetrag ist nach Â§ 194 Abs. 1 Satz 2 SGB III ein Betrag in HÃ¶he der Alhi, die dem Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd lebenden Ehegatten oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebt, entspricht, mindestens aber in HÃ¶he des Betrages, bis zu dem auf ErwerbsbezÃ¼ge eines Alleinstehenden Einkommensteuer nicht festzusetzen wÃ¤re (Â§ 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes â□□ EStG). Der Freibetrag erhÃ¶ht sich um Unterhaltsleistungen, die der Ehegatte oder die Person, die mit dem Arbeitslosen in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebt, Dritten aufgrund einer rechtlichen Pflicht zu erbringen hat (Â§ 194 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

Die VorgÃ¤ngervorschrift zu Â§ 194 SGB III ist Â§ 138 Abs. 1 Satz 2 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) gewesen, die durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) eingefÃ¼hrt worden ist, und bewirken sollte, dass Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur berÃ¼cksichtigt wird, soweit es seine â□□ dem Einkommen entsprechende â□□ (hypothetische) Alhi Ã¼bersteigt und ihm das Existenzminimum verbleibt. Der Gesetzgeber hat damit, wie sich aus der BegrÃ¼ndung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ergibt (BT-Drucks 12/5502 S. 35), an das Urteil des BVerfG vom

17. November 1992(BVerfGE 87, 234=SozR 3-4100 Â§ 137 Nr. 3)anknÃ¼pfen wollen. Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn der Ehegatte des Arbeitslosen kein Arbeitseinkommen, aber anderes Einkommen erzielt, z.B. als Nettoleistungen gezahlte Sozialleistungen, damit der prozentuale Anteil des bisherigen Lebensstandards, der grundsÃ¤tzlich durch die Alhi gesichert werden soll, auch bei Personen erhalten bleibt, die keine EinkÃ¼nfte aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit erzielen (BSG SozR 3-4100 Â§ 138 Nr. 12). AusdrÃ¼cklich zur Klarstellung, dass die Vorschrift auch dann gilt, wenn das Einkommen aus einer Nettoleistung besteht, hat das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz vom 24. Juni 1996 (BGBl. I S. 878) in Â§ 136 Abs 1 Satz 2 AFG die frÃ¼here Klammerangabe "Abs 2 Satz 1" gestrichen (BT-Drucks 13/2898 S 8).

Erzielt der Ehegatte des Arbeitslosen Arbeitseinkommen, ist die Ermittlung des Freibetrags unproblematisch, da das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht die HÃ¶he der Alhi regelt, die Arbeitseinkommen entspricht. Die HÃ¶he der Alhi, die anderen EinkÃ¼nften entsprechen soll, ist dagegen durch das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht nicht geregelt. In diesen FÃ¤llen ist daher bei der Ermittlung des Freibetrages zu berÃ¼cksichtigen, dass mit der hypothetischen Alhi entsprechend dem Urteil des BVerfG ein bestimmter Teil des durch das Einkommen des Ehegatten reprÃ¤sentierten Lebensstandards gewÃ¤hrleistet werden soll. Daher ist bei Sozialleistungen, die wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, abgesehen von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung, anderen bei Arbeitnehmern sonst Ã¼blichen AbzÃ¼gen nicht unterliegen, die hypothetische Alhi dadurch zu ermitteln, dass die Nettoleistung, d.h. die Rente nach Abzug der Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge, mit der gesetzlichen Quote, mit der die Alhi den Nettolohn ersetzen soll (57 bzw. 53 v.H.; Â§ 195 SGB III), vervielfÃ¤ltigt wird; vgl.SozR 3-4100 Â§ 138 Nr. 12. Denn diese Berechnung belÃ¤sst dem Ehegatten den prozentualen Anteil seines derzeitigen Lebensstandards, den ihm der Freibetrag in HÃ¶he der hypothetischen Alhi belassen soll.

Die hypothetische Arbeitslosenhilfe betrÃ¤gt danach 53 v.H. der wÃ¶chentlichen Altersrente des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 273,15 DM (= wÃ¶chentliche Nettoaltersrente 515,38 x 53: 100). Dieser Betrag Ã¼berschritt denjenigen Betrag, bis zu dem auf ErwerbsbezÃ¼ge eines Alleinstehenden keine Einkommensteuer festzusetzen wÃ¤re (Â§ 194 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Dieser Freibetrag betrug nach Â§ 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG in der im Jahre 1998 geltenden Fassung jÃ¤hrlich 12.095,00 DM, wÃ¶chentlich 232,60 DM. Von dem Wochenbetrag des Einkommens der Ehefrau des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 457,77 DM waren somit abzusetzen die hypothetische Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 273,15 DM wÃ¶chentlich, so dass von dem anzurechnenden Einkommen der Ehefrau des KlÃ¤gers noch ein Betrag von 184,62 DM wÃ¶chentlich verblieb, der auf den Leistungssatz von 157,81 DM wÃ¶chentlich mit der Folge anzurechnen war, dass ab 01. Februar 1998 die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Alhi hatte, denn das zu berÃ¼cksichtigende wÃ¶chentliche Einkommen ihres Ehemannes Ã¼berstieg den wÃ¶chentlichen Alhi-Leistungssatz.

Nichts anderes ist fÃ¼r die streitige Zeit vom 01. Juli 1998 bis 30. November 1998 festzustellen.

Die KlÃ¤gerin bezog ab 01. Juli 1998 Alhi mit einem wÃ¶chentlichen Leistungsatz von 155,68 DM, weil zu diesem Zeitpunkt das Bemessungsentgelt nach Â§ 201 SGB III anzupassen gewesen ist. Die KlÃ¤gerin bezog bis dahin Alhi nach einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 620 DM. Die Dynamisierung erfolgte bei ihr mit einem um 0,03 verminderten Anpassungsfaktor, sodass sich zum 01. Juli 1998 nur ein wÃ¶chentliches Bemessungsentgelt von gerundet 610 DM (= 620 x 0,9878, d.h. 1,0178 (SGB III â□□ Anpassungsverordnung 1998 vom 18. Juni 1998 BGBl. I S. 1397) â□□ 0,03) mit einem wÃ¶chentlichen Leistungssatz von 155,68 DM ergab.

Der Ehemann der KlÃ¤gerin erhielt ab 01. Juli 1998 ein wÃ¶chentliches Einkommen aus seiner Altersrente von 518,83 DM (= 2.248,26 DM monatliche Altersrente netto x 3: 13). Hiervon waren monatlich an BeitrÃ¤gen zu freiwilligen Versicherungen 252,63 DM, d.h. 58,30 DM wÃ¶chentlich (= 252,63 x 3: 13) in Abzug zu bringen, sodass 460,53 DM wÃ¶chentlich als anzurechnendes Einkommen festzustellen ist.

Von diesem Einkommen war der Freibetrag von 274,98 DM (= 518,83 x 53: 100) in Abzug zu bringen, sodass im Ergebnis 185,56 DM (= 460,53 â□□ 274,97) an Einkommen auf die Alhi der KlÃ¤gerin anzurechnen gewesen ist. Da wiederum der anzurechnende Betrag hÃ¶her als die wÃ¶chentlich gewÃ¤hrte Alhi (155,68 DM wÃ¶chentlich) gewesen ist, bestand fÃ¼r die KlÃ¤gerin auch kein Anspruch auf Alhi vom 01. Juli 1998 bis 30. November 1998.

Es liegen auch die Voraussetzungen von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X vor, ohne dass es auf eine PrÃ¼fung des Ermessens ankommt. Nach Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III ist bei der Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse auch in atypischen FÃ¤llen kein Ermessen auszuÃ¼ben, sondern eine gebundene Entscheidung zu treffen (" ist â□¦aufzuheben")(vgl. Niesel, in: SGB III zu Â§ 330 Rnr. 50). Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X soll ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsakts Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde. Es genÃ¼gt dabei, dass nicht der Antragsteller selbst, sondern eine andere Person, deren wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r den Leistungsanspruch rechtserheblich sind, Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt hat (BSG SozR 1300 Â§ 48 Nr. 53). Dass dies der Fall ist, ist zuvor dargestellt worden.

Das BSG (Urteil vom 15. Dezember 1999, Az.: B 11 AL 57/99 R = SozR 3-4100 Â§ 138 Nr. 14) wendet die Norm in einer Fallgestaltung mit Alhi-Bezug der (dortigen) KlÃ¤gerin nur fÃ¼r die Zukunft u.a. mit der BegrÃ¼ndung an, ihr Ehemann habe seine Rente nur anstelle des zuvor bezogenen Alg und nicht etwa eine zusÃ¤tzliche Leistung erhalten, die als solche den Anspruch seiner Ehefrau auf Alhi zum Wegfall bringen oder mindern wÃ¼rde. Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X rechtfertige eine Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit nur dann, "soweit" der Betroffene (oder die Person, deren wirtschaftliche VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r den Leistungsanspruch erheblich sind) eine "doppelte" Zahlung erhalten hat, und deswegen der Aufhebung einer Bewilligung und einer entsprechenden Erstattungspflicht ausgesetzt ist (BSGE 60, 180, 185 = SozR 1300 Â§ 48 Nr. 26; BSG SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 37). Das trifft als

solches auch auf diesen hier zu entscheidenden Fall zu. Denn auch hier erhielt der Ehemann der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Vergangenheit (ab 1. Februar 1998) anstelle des Alg Altersrente.

Dennoch ist vorliegend die Norm auch fÃ¼r die Vergangenheit anzuwenden. In dem vom

BSG entschiedenen Fall war nÃ¤mlich der Zahlbetrag der Altersrente des Ehemannes der dortigen KlÃ¤gerin geringer als das zuvor gewÃ¤hrte Alg. Insoweit weicht der hier zu entscheidende Fall von dem des BSG ab. Der Zahlbetrag der Altersrente des Ehemannes der KlÃ¤gerin betrug 2.233,30 DM ab 01. Februar 1998 bzw. 2.248,26 DM ab 01. Juli 1998. Das Alg betrug fÃ¼r den Ehemann der KlÃ¤gerin ab Januar 1998 1.526,68 DM (= 352,31 DM wÃ¶chentlicher Leistungssatz x 13: 3) und war damit deutlich niedriger als die Rente.

DarÃ¼ber hinaus erfasst Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X die rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung von anzurechnendem Einkommen; (vgl. Steinwedel, in: Kasseler Kommentar zu Â§ 48 Rnr. 47). Dies folgt aus Abs. 1 Satz 3 der Vorschrift als ErgÃ¤nzung zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. Hiernach "gilt" (Fiktion) als Zeitpunkt der VerÃ¤nderung der VerhÃ¤ltnisse in FÃ¤llen, in denen Einkommen oder VermÃ¶gen auf einen zurÃ¼ckliegenden Zeitraum anzurechnen ist, der Beginn jenes Berechnungszeitraumes. Die Norm bezweckt, den Bezug von Sozialleistungen auch fÃ¼r einen Zeitraum rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen, in dem die Ã□nderung noch nicht eingetreten war. Sie ist nicht nur anzuwenden, wenn das erzielte Einkommen im strengen Sinn "anzurechnen" ist, sondern â□□ wie Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X- bei jeglicher Auswirkung auf den Leistungsanspruch (vgl. BSGE 59, 111, 113 f. = SozR 1300 Â§ 48 Nr. 19).

Ferner hat das BSG (Urteil vom 19. Februar 1986, in SozR 1300 Â§ 48 Nr. 22) auch eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Arbeitslosenhilfe â□□ Bewilligung unter entsprechender Anwendung des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet, wenn die rÃ¼ckwirkende Zuerkennung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nachtrÃ¤glich zum Ruhen eines bewilligten Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe fÃ¼hrt. Die Rechtsgrundlage (Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X) beruht nach Auffassung des BSG (a.a.O.) gerade auf der ErwÃ¤gung, dass die bewilligte Leistung den Betroffenen nicht belassen werden soll, soweit Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, dass an die Stelle der Leistung treten kann. Von daher ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen kÃ¶nnte, eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Bewilligung wegen anspruchsvernichtender EinkÃ¼nfte jedenfalls dann zuzulassen, wenn die ersetzende Leistung â□□ wie hier die Altersrente des Ehemannes â□□ fÃ¼r die Vergangenheit hÃ¶her ist als das fÃ¼r denselben Zeitraum von ihm bezogene Alg. Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X soll zur Vermeidung von Doppelleistungen eine rÃ¼ckwirkende Anpassung der Bescheidlage an die materielle Rechtslage ermÃ¶glichen (vgl. Schneider-Danwitz, in: Sozialgesetzbuch-Sozialversicherung-RVO; Gesamtkommentar zu Â§ 48 SGB X Anm. 91 a).

Der Senat verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass die KlÃ¤gerin in dem hier

streitigen Zeitraum von Februar bis November 1998, jedenfalls als ihr Alhi und ihrem Ehemann Alg und noch keine Rente gewÃ¤hrt worden ist, auch bedÃ¼rftig gewesen ist, weil das fÃ¼r diesen Zeitraum bezogene Alg des Ehemannes wegen zu geringer HÃ¶he keine Anrechnung finden konnte. Die GewÃ¤hrung der Altersrente zugunsten ihres Ehemannes ab 01. Februar 1998 erfasst jedoch rechtlich die Frage der BedÃ¼rftigkeit fÃ¼r die Vergangenheit und berÃ¼cksichtigt, dass dem Ehemann der KlÃ¤gerin aus der Rentennachzahlung noch ein Betrag von 7.014,85 DM â mithin mehr als die hier geltend gemachte Erstattung von 6.782,22 DM â zufloss, weshalb entsprechend Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X die Bewilligung von Alhi fÃ¼r die Vergangenheit aufzuheben war.

Die Erstattung von Alhi vom 01. Februar 1998 bis 30. November 1998 folgt aus Â§ 50 Abs. 1 SGB X und ist von der Beklagten rechnerisch zutreffend â wie sie es auf Bl. 236 der Leistungsakten vorgenommen hat â in HÃ¶he von 6.782,22 DM festgesetzt worden.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Der Senat hat die Revision im Hinblick auf die Entscheidung des BSG (SozR 3-4100 Â§ 138 Nr. 14), von der der Senat meint abzuweichen, zugelassen.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024